Die Neuregelung bietet auch keine Grundlage dafür, dass öffentliche Bibliotheken Online-Angebote bereithalten, die von jedem Wissenschaftler abgerufen werden dürfen. Es ist auch nicht vorgesehen, dass Bibliotheken untereinander Werke digital tauschen dürfen und infolgedessen bundesweit nur noch ein Lehrbuch zur Versorgung aller Universitäten benötigt wird. Die Bibliotheken, das möchte ich hier betonen, sind sich im Übrigen der Bedeutung und Reichweite der vorgesehenen Regelung voll bewusst und haben dies auch in aller Öffentlichkeit deutlich ausgesprochen.

Übrigens: Dass die moderne Kommunikationstechnik auch genutzt wird, um sich der geistigen Leistung anderer illegal zu bedienen, ist ein ganz allgemein bestehendes Problem. Das kann aber nicht dazu führen, dass auch solche Nutzungen, die aus Gründen des allgemeinen Wohls gerechtfertigt sind, mit Hinweis auf die Missbrauchsgefahr un-

tersagt werden.

Noch ein paar Worte zum Thema Privatkopie:

Der Gesetzgeber stand bereits 1965 vor der Grundsatzentscheidung, ob er das damals schon weit verbreitete private Vervielfältigen von Musikund Sprachwerken gesetzlich legitimieren und pauschal vergüten oder aber ob er es ganz verbieten wollte. Das Kopieren ganz zu verbieten hat man aus praktischen Überlegungen heraus für nicht durchsetzbar gehalten. Damals orientierte sich der Gesetzgeber an der Maxime:

- was wir schützen können, schützen wir und

- wo wir nicht schützen können, kassieren wir.

Die Freigabe der Privatkopie diente also in erster Linie den Urhebern und ihrer pauschalen Vergütung, nicht den Verbrauchern. Man war sich damals auch bewusst, dass sich die Allgemeinhit daran gewöhnen würde, zu privaten Zwecken Kopien anfertigen zu dürfen und dass deshalb die einmal getroffene Entscheidung für die Privatkopie nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte. Die Prognosen des historischen Gesetzgebers haben sich erfüllt: Die Verbreitung von CD-Brennern und der Absatz von CD-Rohlingen haben ein für die Musikund Filmwirtschaft besorgniserregendes Ausmaß erreicht. Aber: Ein Verbot nützt den Verwertern heute so wenig wie 1965. Natürlich könnte man verbie-

ten, Privatkopien aus illegalen Quellen – was immer das dann im einzelnen wäre – herzustellen. Aber dann stellt sich wieder die Frage, vor der auch der Gesetzgeber von 1965 gestanden hat: Wer kann das kontrollieren und auch durchsetzen? Und warum sollen die Urheber dann auf beträchtliche Teile ihrer jetzigen Einnahmen verzichten? Deshalb wollen wir an der Entscheidung des Gesetzgebers von 1965 festhalten: Die private Kopie bleibt, so wie es ist, erlaubt – analog und digital. Aber es muss dafür vergütet werden.

Wir schützen aber durch das Gesetz auch die Urheber, die mit technischen Schutzmaßnahmen den Zugriff auf ihre Werke kontrollieren. Dieser Gesetzentwurf enthält daher insbesondere mit dem rechtlichen Schutz für Kopierschutzmechanismen wichtige Bestimmungen, auf die Urheber und Rechtsinhaber dringend angewiesen sind, wenn sie mit Erfolg neue Geschäftsmodelle etablieren und die herkömmliche Auswertung schützen wollen. Diese gesetzgeberischen Maßnahmen sind unumstritten und wir müssen der Kulturwirtschaft die rechtlichen Mittel jetzt schnell an die Hand geben.

Der Regierungsentwurf für das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft und für das Gesetz zu den WIPO-Verträgen hat in seiner jetzigen Fassung die breite Zustimmung fast aller Fraktionen im Rechtsausschuss gefunden. Diese breite Zustimmung zu erreichen war nicht immer einfach. Aber das ist der Tragweite unserer Entscheidungen und den widerstreitenden Interessen, die wir miteinander in Einklang zu bringen hatten, auch nur angemessen.

Ich möchte allen Damen und Herren Abgeordneten für ihr konstruktives und an der Sache orientier-

tes Mittun danken.

Ich bin sicher, dass wir mit dem Gesetzentwurf zeitgemäße Regelungen für das digitale Zeitalter mit seinen neuen Medien gefunden haben. Dazu gehören der Rechtsschutz für Kreative und die Förderung der Kultur- und Medienwirtschaft und ihrer Entwicklung ebenso wie die berechtigen Interessen der Verbraucher, der Industrie und des Handels, aber auch die von Unterricht und Wissenschaft. Das neue Urheberrecht ist ein fairer Kompromiss für die Wissensgesellschaft.

Lex, Lügen und Video - Überlegungen zur Reform des Urheberrechts¹

von Prof. Dr. Thomas Hoeren, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht an der Universität Münster

Das Urheberrecht steht derzeit auf dem Prüfstand. Bedingt durch die EU-Richtlinie über Urheberrecht in der Informationsgesellschaft muß der Schutz der Kreativen in allen europäischen Staaten alsbald harmonisiert werden. In Deutschland arbeitet man derzeit fieberhaft an den Umsetzung. Nach verschiedenen Referenten- und Regierungsentwürfen steht seit Anfang April die Haltung des Bundestages für den Umsetzungstext fest. Doch die rechtspolitischen Diskussionen rund um diesen Entwurf zeigen ein Dilemma: So richtig weiß niemand, worum es eigentlich geht und wie es weitergehen soll.

¹ Ergänzte und aktualisierte Fassung eines Textes, den der Verfasser kürzlich für die FAZ verfaßt hat. Auf Fußnoten wurde bewußt verzichtet.

Harte Vorwürfe

Die Verlagsbranche hat zum Beispiel die Hochschulbibliotheken als Feind auserkoren: Durch den Entwurf bedingt drohe die Enteignung der Autoren und Verlage. Schulen, Hochschulen und nichtkommerziellen Forschungseinrichtungen solle es gesetzlich erlaubt werden, Zeitungs- und Bücherartikel ohne Zustimmung der Rechtsinhaber ins Internet zu stellen. Schon diese Attacke zeigt, wie schwierig es sein muß, die bisherigem Umsetzungsentwürfe richtig zu lesen. An keiner Stelle ist die Rede davon, daß Bildungseinrichtungen Zeitungs- und Bücherartikel zustimmungsfrei zum Abruf bereit stellen könnten. Statt dessen sieht der jetzige Entwurf vor, daß die Verleger ein neues Schutzrecht gegen den Internet-Download bekommen. Autoren erwerben künftig das Recht, gegen das Bereithalten des Textes durch Dritte via Internet vorzugehen. Der Verlag kann sich dieses Recht vom Autoren übertragen lassen. Schulen oder Universitäten, die den Text dann trotzdem ins Netz stellen, können auf Unterlassen und Schadensersatz verklagt werden.

Doch die Verleger gehen in ihrer Kritik noch weiter: Der Entwurf legalisiere in §§ 52a, 53 die bis dahin illegale Versendung von Zeitungskopien durch nichtkommerzielle Dokument-Versanddienste an ihre Nutzer. Als Beispiel für solch verbotene Taktiken wird auf die deutschen Hochschulbibliotheken und deren Versanddienste, voran »Subito«, verwiesen. Die finanzschwachen Hochschulen wollten unbedingt einen billigen Zugang zu den Veröffentlichungen internationaler Wissenschaftsverlage eröffnen und legalisieren. Doch davon steht und stand im Umsetzungsentwurf nichts. Denn schaut man einmal genau in den Text, stellt sich die Sachlage anders dar. § 52a des Entwurfs erlaubt nur die Internetnutzung von Werken für Unterrichtszwecke (vorrangig an Schulen) und für Forschergruppen mittels eines kleinen Intranets. § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs erlaubt in der Tat, daß Wissenschaftler für Forschungszwecke Kopien auch in digitaler Form durch Bibliotheken herstellen lassen. § 53 Abs. 2 Nr. 4 erlaubt sogar die Versendung von Beiträgen über den wissenschaftlichen Rahmen hinaus, sofern dies nicht-kommerziell, d. h. allenfalls gegen Kostenerstattung, geschieht. Diese Regelungen wiederholen aber nur, was vorher schon rechtens war. Denn schon nach bisherigem Recht ist der Versand von Artikeln über die Hochschulbibliotheken legal, wie der Bundesgerichtshof schon vor einiger Zeit in einem Grundsatzurteil klargestellt hat. Daran wird sich auch künftig nichts ändern.

Und was machen die anderen?

Doch damit der Irritationen nicht genug; auch andere Wirtschaftsverbände schlagen erbarmungslos auf den Gesetzesentwurf ein: Die Musik- und Videoindustrie attackiert z. B. den Entwurf, weil er die bis dahin illegal erstellten Privatkopien legitimiere. Doch auch hier taucht der fatale error in objectum auf: Das Urheberrecht garantiert seit langem die Freiheit, Kopien zu privaten Zwecken zu erstellen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Kopien analoger oder digitaler Natur sind. Vielmehr muß, wie der Bundesgerichtshof im Juli 2002 entschied,

das Urheberrecht bei veränderten technischen Bedingungen extensiv zugunsten der Nutzer ausgelegt werden. Dies bekräftigte auch Brüssel, in dem es in der genannten Richtlinie die Freiheit der Privatnutzer zur Erstellung digitaler Kopien zum europäischen Standard erhob.

Doch BMG & Co sind nicht nur die »bad guys«. Internet-Verteildienste, wie Kazaa oder eDonkey, führen dazu, daß das Gespür der Bevölkerung für einen berechtigten Schutz der Kreativen verkommt. Geiz ist geil - also wird hemmungslos über die Netze alles kopiert, was einem vor die Flinte kommt. Der wachsenden Verrohung urheberrechtlicher Sitten ist die Content-Wirtschaft intellektuell nicht gewachsen. Sie ruft nach harter Bestrafung der »Piraten«, bildet Internet-Polizeien ohne rechtliche Grundlage, setzt urheberrechtlich Andersdenkende auf schwarze Listen. Erziehungspsychologisch im Raster Kohlbergs und Piagets gedacht stellt die Industrie ihr Gegenüber damit auf die moralische Stufe von Kleinkindern, die nur auf Sanktionen reagieren. Doch Urheberrecht lebt nur, wenn es in den Köpfen einer Bevölkerung lebt, wenn ein allgemeines Bewußtsein für den Wert von Kreativität vorhanden ist. Ein solches Gefühl muß aufgebaut und gepflegt werden, bedarf der positiven Verankerung in den Schädeln der Computerkids. Wo bleiben die Unterrichtsmaterialien mit urheberrechtlichem Inhalt, die Diskussionen in den Schulen über Kazaa & Co.?

Was ist mit DRM?

Die Industrie verweist in ihrer Hilfslosigkeit noch auf ein anderes Schutzinstrument: das Digital Rights Management (DRM). Was das ist, weiß keiner so richtig. Doch geschützt werden soll es - das ist der Wirtschaft wichtig. Dabei verweist man gerne auf Visionen: Künftig soll es möglich sein, daß digitale Inhalte durch technische Zugangssperren vor den lästigen Privatkopierern gesichert seien. Da hatte man aber die Rechnung ohne die Hacker gemacht. Denn kaum ist ein System technisch abgeriegelt, gibt es wieder irgendeinen »Freak«, der einen Entschlüsselungscode verbreitet. Im März letzten Jahres veröffentlichte die Europäische Kommission eine technische Studie, wonach keines der derzeitigen DRM-Systeme als sicher bezeichnet werden kann. Und aus vielen anderen Richtungen kommt Gegenwind. Bibliotheken und private Nutzer fürchten zu Recht, daß DRM ihre im Gesetz verbrieften Rechte auf Erstellung von Kopien konterkariert. In Berlin will man daher Ansprüche der Bibliotheken auf Freischaltung der Systeme verankern. Im übrigen hat man darauf verzichtet, privates DRM-Hacking unter Strafe zu stellen. Der deutsche Gesetzentwurf trägt damit Pioniercharakter. Denn in den Niederlanden oder in Österreich hat man den Streit zwischen Anwender- und Anbieterseite erst gar nicht gesetzgeberisch entschieden. Hier möchte man auf freiwillige Vereinbarungen zwischen beiden Parteien oder eine spätere untergesetzliche Regelung warten. Daß man auch zugunsten von Wissenschaft und Bildung noch liberaler argumentieren kann, zeigt der Anfang Oktober 2002 vom U.S. Kongress beschlossene »Technology, Education and Copyright Harmonization Act« (Teach Act). Zweck des Teach Acts ist es, die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Materialien für Zwecke des Fernunterrichts weitgehend zustimmungs- und gebührenfrei zu halten und zugleich durch strikte formale und technische Vorgaben die Rechte der Urheber und Verlage zu wahren. Der Teach Act erlaubt es, nahezu alle Arten nicht-dramatischer Werke im Rahmen lehrplanmäßiger Unterrichtseinheiten zu übertragen und wiederzugeben. Da hinsichtlich der Örtlichkeiten, an denen eine Wiedergabe erlaubt ist, keinerlei Begrenzung besteht, erhalten Studenten die Möglichkeit, die virtuellen Unterrichtseinheiten von jedem beliebigen Ort zu empfangen. Damit schafft der Teach Act den Rechtsrahmen zur freien Nutzung von urhebergeschützten Werken für Zwecke des Fernunterrichts.

Das Verfallsdatum: und kein Ende

Doch die rührige Allianz der Verwerter (nicht zu verwechseln mit den Urhebern selbst, die natürlich kaum gefragt werden) bleibt umtriebig.

Besonders der nicht nur finanziell marode Börsenverein des deutschen Buchhandels zeigt sich mal wieder von seiner schlechtesten Seite. Als hätte man vom peinlichen Flop beim Fernabsatzrecht oder den obskuren Anzeigen gegen das Urhebervertragsrecht noch nicht genug, verschickte der Verein über seine Mitglieder Schreiben an viele Wissenschaftsautoren. Mit § 52a drohe der Untergang des Abendlandes; Forscher würden nicht mehr für ihre Texte bezahlt werden können. All das ist absurd, werden ja gerade die Wissenschaftsforscher schon bislang von den Verlegern skandalös schlecht oder gar nicht bezahlt. Zum Glück blieb das Ministerium hart: § 52a bleibt. Doch ein Verfallsdatum kam hinzu. Ende 2006 soll es mit der Sonderregelung aus sein. Eine solche Regelung mit Verfallsdatum hat es meines Wissens zumindest im Zivilrecht noch nie gegeben. Doch auch damit sind die Verleger noch nicht zufrieden. Man arbeitet wieder mit alten Seilschaften, etwa über den Bundesrat, um das Gesetz doch noch zu kippen. Auch wird mit Klage gedroht und gegen umtriebige Andersdenkende opponiert.

Erste Früchte: Hartenbach und das geistige Eigentum

Der Einfluß der Verwerter war besonders deutlich bei einem Vortrag von Alfred Hartenbach, parlamentarischer Staatssekretär im Bundesjustizministerium, beim 100jährigen Jubiläum der GEMA Anfang Mai 2003. Hartenbach vertrat hier die Meinung, daß es »wohl eine Entgleisung« sei, wenn die Privatkopierfreiheit »als Informationsrecht gegen das Eigentum ins Feld geführt« werde. »Niemand käme auf die Idee«, erklärte Hartenbach vor etwa 1000 Vertretern aus Kultur, Politik und Musikwirtschaft, »sich in einer Buchhandlung ein Buch zu greifen und unter Berufung auf sein Informationsgrundrecht die Bezahlung zu verweigern.« Schlimmer geht's nimmer. Niemand will in der Diskussion pro/ contra Schrankenreform »eine Bezahlung verweigern«. Auch die Befürworter einer großzügigeren Auslegung der Privatkopierfreiheit wollen zahlen über eine angemessene Geräte- und Leerkassettenagabe, wie schon jetzt im Gesetz vorgesehen. Mit dem Hinweis auf das Informationsgrundrecht ist auch nicht gesagt, daß dieses gegenüber dem Schutz der Kreativen über Art. 14 GG den Vorrang hat. Im übrigen wurde schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Theorie vom geistigen Eigentum dogmatisch abgelehnt: Denn Urheberrecht ist mehr (etwa infolge der Urheberpersönlichkeitsrechte) und weniger (bedingt durch die Begrenzung der Schutzdauer) als Eigentum im Sinne des Zivilrechts.

Der Feind: Tötet ihn

Doch Verwerterverbände und ihre Komparsen neigen dazu, Feindbilder zu kultivieren. Es gibt nur Schwarz oder Weiß, Feind oder Freund. Und Kritiker gilt es niederzumachen, zu desavouieren. Und so entgleitet die politisch so wichtige Diskussion rund um das Urheberrecht, der Magna Charta unserer vielbeschworenen Wissensgesellschaft. Die Vermarkter von Wissen, die sich seit Jahrzehnten auf eingefahrene Freundschaftszirkel bei der Gestaltung der Urheberrechtspolitik verlassen konnten, reagieren mit Arroganz und Panik auf ein Problem, das sie selbst geschaffen haben. Sie wollten den Anwendungsbereich des Urheberrechts immer weiter ausdehnen, immer mehr Rechte, immer längere Schutzfristen, immer mehr schutzfähige Werke. Doch irgendwann ahnte selbst der kleinste Hinterwäldler, daß ein solch weit gefaßtes Schutzrecht gefährlich werden kann und den Grundsatz der freien Zirkulation von Wissen unterläuft. Doch jeder Versuch einer öffentlichen Diskussion über Sinn und Unsinn des Urheberrechts wird - anders in den USA - im Keim erstickt, einem dennoch gefährlichen Keim, an dem viele Verwerter vielleicht doch eines Tages selbst ersticken.